

Stellungnahme

zum

Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften

- Referentenentwurf vom 29.06.2006 -

**Bundesverband der deutschen
Gas- und Wasserwirtschaft e.V.
Landesgruppe Berlin/Brandenburg**

27. Juli 2006

Die Landesgruppe Berlin/Brandenburg des Bundesverbandes der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft begrüßt das Novellierungsvorhaben des brandenburgischen Wassergesetzes vom 8. Dezember 2004 (letzte Änderung) mit dem Ziel der Deregulierung und Effizienzsteigerung.

In Brandenburg gibt es 134 Wasserversorger und 243 Abwasserentsorger, die auf hohem Niveau die Dienstleistungen der Daseinsvorsorge Wasser und Abwasser erbringen. Aus Sicht der im BGW vertretenen Unternehmen sollte die Novelle den hohen Qualitätsstandard und die Effizienz unterstützen und die Erfüllung der Aufgaben deregulierend erleichtern.

Die Bestandsaufnahme zur EG-Wasserrahmenrichtlinie 2004 hat gezeigt, dass nach offiziellen Angaben 90 Prozent der Gewässer in Brandenburg die Ziele des EU-Gewässerschutzes bis 2004 nicht erreicht haben und bis 2015 nicht oder nur teilweise erreichen können. Dies macht deutlich, dass die begonnenen Maßnahmen noch nicht ausreichen. Grundsätzlich sollte, wie in der EG-Richtlinie vorgesehen, das Verschlechterungsverbot gelten und das Verursacherprinzip zur Anwendung kommen. Aus Sicht der Wasserver- und Entsorgung hat die „Vorsorge“ Vorrang vor der „Aufbereitung“.

Die im BGW vertretenen Unternehmen fordern die Vertreter der Ministerien und des Landtages deshalb dazu auf, folgende Vorschläge zur Deregulierung und Kostenentlastung von Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen und Unternehmen bei den Beratungen zu berücksichtigen:

- Streichung des Wassernutzungsentgelts zur **Entlastung** von Kunden und Unternehmen oder Mittelverwendung zur **Förderung** von Rückführungsmaßnahmen für Wasserver- und Abwasserentsorgung im Stadtumbau
- Streichung der **Überregulierung** bei der Genehmigung von Abwasseranlagen,
- Streichung der **Doppelerhebung** von Daten,
- **Kostenminimierung** durch erweiterte Begriffsdefinition für Niederschlagswasser,
- Entlastung der Bürgerinnen und Bürger beim Problem des Mengenrückgangs durch den **demografischen Wandel**.

Im Hinblick auf die sich aus dem Referentenentwurf ergebenden Änderungsvorschläge halten die durch den BGW vertretenen Unternehmen den

- Erhalt der Schutzgebietskommissionen als **unbürokratische Clearingstelle** der Wasserwirtschaft sowie den
- Erhalt der Vorbehaltsgebiete vor dem Hintergrund des **klimatischen Wandels**
- Erhalt der „Gehobenen Erlaubnis“ zum Schutz vor Unterlassungsansprüchen und zur **Kosten- und Prozessentlastung** insbesondere der **Kommunen**
- Erhalt der **Vertreterregelung von Amts wegen** als wichtigen Beitrag zur Lösung praktischer Probleme bei der Durchsetzung von Zwangsrechten

für dringend erforderlich.

Die BGW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg steht gerne für Rückfragen zu dieser Stellungnahme zur Verfügung.

Kontakt:

Bundesverband der deutschen
Gas- und Wasserwirtschaft e.V.
Landesgruppe Berlin/Brandenburg
Ralf Wittmann, Geschäftsführer
Robert-Koch-Platz 4, 10115 Berlin
Telefon 030 / 794736-30
Telefax 030 / 794736-20
E-Mail: wittmann@bgw-bb.de

Zu den Forderungen und Vorschlägen der BGW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg, insbesondere zu Artikel 1, Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes, im Einzelnen:

zu § 15 Abs. 3 bis 5: Wasserschutzgebiete

Der Referentenentwurf sieht vor, zur Personalentlastung die in § 15 des Brandenburgischen Wassergesetzes festgelegten Schutzgebietskommissionen zu streichen. Darüber hinaus wird der Schutz für Vorbehaltsgebiete der Trinkwassergewinnung, der bisher in § 16 Abs. 5 BbgWG-alt enthalten war, im neu gefassten § 15 Abs. 4 BbgWG gestrichen.

BGW: Erhaltung der Schutzgebietskommissionen als unbürokratische „Clearingstelle“!

In Brandenburg gibt es derzeit 623 Wasserschutzgebiete. Zur Klärung der verschiedenen Nutzungsansprüche von Land- und Forstwirtschaft, Industrie, Gewerbe und Wasserwirtschaft sowie der Behörden wurden in Brandenburg Schutzgebietskommissionen gebildet. Die Schutzgebietskommissionen haben sich als „unbürokratisches“ Instrument in den Wasserschutzgebieten zur Verständigung und Meinungsbildung vor Ort und zur Durchsetzung eines effektiven Gewässerschutzes bewährt. Die BGW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg fordert die Vertreter des Ministeriums und des Landtags dazu auf, das Instrument der Schutzgebietskommissionen angesichts der neuen Aufgaben zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und der Anpassung der Wasserschutzgebiete an die „reduzierte“ Bedarfssituation zur Verständigung vor Ort zu erhalten. Wasserschutzgebiete sind auch nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie fundamentaler Bestandteil des Schutzes der Trinkwasserressourcen.

BGW: Kein genereller Verzicht auf Vorbehaltsgebiete vor dem Hintergrund des klimatischen Wandels – stattdessen Einzelfallprüfungen!

Der Verzicht auf die Vorbehaltsgebiete erscheint angesichts der aktuellen Wasserbedarfsentwicklung zunächst plausibel. Zu bedenken ist allerdings,

dass ausweislich der vom MLUV geförderten Klimastudie des PIK auch das Wasserdargebot zurückgehen könnte. Aus diesem Grunde schlagen wir vor, den generellen Verzicht auf die Vorbehaltsgebiete nochmals zu überprüfen und ggf. auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Dadurch stünden die Vorbehaltsgebiete im Sinne einer nachhaltigen Sicherung der Trinkwasserreserven auch weiterhin zur Verfügung. Im Falle konkurrierender Nutzungsabsichten durch Investoren sollte eine individuelle Abwägung vorgenommen werden und der Verzicht auf ein Vorbehaltsgebiet auf den Einzelfall beschränkt bleiben.

zu § 30: Gehobene Erlaubnis

Der Referentenentwurf sieht im Rahmen der Deregulierung die Streichung der „Gehobenen Erlaubnis“ vor.

BGW: Beibehaltung der Gehobenen Erlaubnis zum Schutz vor Unterlassungsansprüchen und zur Kosten- und Prozessentlastung insbesondere der Kommunen!

Die „Gehobene Erlaubnis“ wurde eingeführt, um eine Gewässernutzung zur Daseinsvorsorge vor Schadensersatzforderungen und Unterlassungsansprüchen Dritter zu schützen. Dieses Instrument hat sich aus Sicht der BGW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg in der Praxis bewährt und muss unbedingt beibehalten werden. Gleiche Regelungen wurden auch in anderen Bundesländern, wie beispielsweise Bayern, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Thüringen eingeführt. Eine „Gehobene Erlaubnis“ gibt den ausführenden Institutionen die Rechtssicherheit bei der Gewässernutzung und damit auch Investitionssicherheit.

Eine Streichung der „Gehobenen Erlaubnis“ würde bedeuten, dass anstelle eines Verwaltungsverfahrens mit Erteilung eines Erlaubnisbescheids künftig diese Erteilung durch eine Vielzahl von Verfahren auf Zivilgerichtsebene zu gestalten wäre. Im Unterschied zur bisherigen Vorgehensweise könnte es über Schadensersatzforderungen hinaus auch zu Unterlassungsansprüchen kommen, die in jedem Einzelfall durch zivilrechtliche Prozesse geklärt werden müssten. Hiervor waren die Vorhabenträger, d.h. insbesondere die

kommunalen Abwasserentsorger, bisher durch die „Gehobene Erlaubnis“ geschützt, in dem Unterlassungsansprüche nicht geltend gemacht werden konnten. Die neue Genehmigungspraxis würde zeitlich und kostenmäßig „unkalkulierbar“, da mehrere Gerichtsinstanzen zu durchlaufen wären.

Richtig ist, dass auf den ersten Blick die Entscheidung von der Fachbehörde zu den Zivilgerichten „verlagert“ wird und in soweit eine personelle Entlastung theoretisch stattfindet. Fakt ist jedoch, dass die Gewährleistung der Daseinsvorsorge immer bei Fachbehörden und Kommunen verbleibt und somit bei jedem zivilrechtlichen Prozess eine Einschaltung und Entscheidung dieser Institutionen erforderlich ist. Insofern resultieren auch hier ein unkalkulierbares Kostenrisiko und eine nicht abschätzbare Personalbindung durch die Zivilgerichtsprozesse für die Fachbehörde.

Die vorgeschlagene längere Befristung der „Einfachen Erlaubnis“ ist zwar für die Investitionssicherheit hilfreich, kann den Schutz vor Unterlassungsansprüchen jedoch nicht ersetzen.

zu § 40: Wassernutzungsentgelt

Im Referentenentwurf ist die Beibehaltung des Wassernutzungsentgelts vorgesehen.

BGW: Streichung des Wassernutzungsentgeltes oder Änderung der Mittelverwendung zur Entlastung von Bürgern, Industrie, Gewerbe und Ver- und Entsorgern!

Die Wasserpreise im Land Brandenburg werden derzeit im Vergleich zu anderen Bundesländern durch das Wassernutzungsentgelt zusätzlich verteuert. Selbst in dem vom MLUV in Auftrag gegebenen Begleitgutachten zu diesem Novellierungsvorhaben wird festgestellt, dass das Wassernutzungsentgelt keine Steuerungswirkung mehr besitzen kann und nur noch als zusätzliche Einnahmequelle für die Finanzierung von Maßnahmen aus der Wasser-Rahmenrichtlinie genutzt wird. Dies stellt eindeutig einen Verstoß gegen das Verursacherprinzip dar. Das Wassernutzungsentgelt ist deshalb zur Vermeidung zusätzlicher Wettbewerbsnachteile im Land Brandenburg abzuschaffen.

Sollte das Wassernutzungsentgelt beibehalten werden, so schlagen wir vor, mit diesen Mitteln zweckgebunden eine Unterstützung der Rückführungsmaßnahmen für Wasserver- und Abwasserentsorgung im Stadtumbau zu finanzieren.

zu § 42: Festsetzung des Wassernutzungsentgelts

Der neu gefasste § 42 Abs. 1 sieht einen Verzicht auf die Zustellung des Festsetzungsbescheides vor. Darüber hinaus soll die Fälligkeitsfrist von bisher drei Monaten auf einen Monat verkürzt werden, wobei gleichzeitig Verzugszinsen eingeführt werden.

BGW: Wahrung der Rechtssicherheit und einer angemessenen Frist zur Vermeidung von Verzugszinsen!

Falls das Wassernutzungsentgelt nicht ersatzlos gestrichen wird (s. unsere Forderung zu § 40), so ist aus Gründen der Rechtssicherheit eine Zustellung des Festsetzungsbescheids auch weiterhin erforderlich, da nur so der Fristbeginn eindeutig bestimmt werden kann. Vor allem mit Blick auf die neu eingeführten Verzugszinsen wäre die beabsichtigte Neuregelung zu unbestimmt. Die Frist von einem Monat ist zu kurz bemessen, insbesondere die Prüfung der Entgelte erfordert wesentlich mehr Zeit, so dass auch weiterhin eine dreimonatige Frist gefordert wird.

zu § 54: Bewirtschaftung des Grundwassers

In § 54 Abs. 4 soll das Erfordernis der Zustimmung der Wasserbehörde bei der Versickerung von Niederschlagswasser auf Grundstücken durch das Einvernehmen der Behörde ersetzt werden.

BGW: Die neu gefasste Regelung wird als Beitrag zur Deregulierung und Entbürokratisierung ausdrücklich begrüßt.

zu § 59: Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung

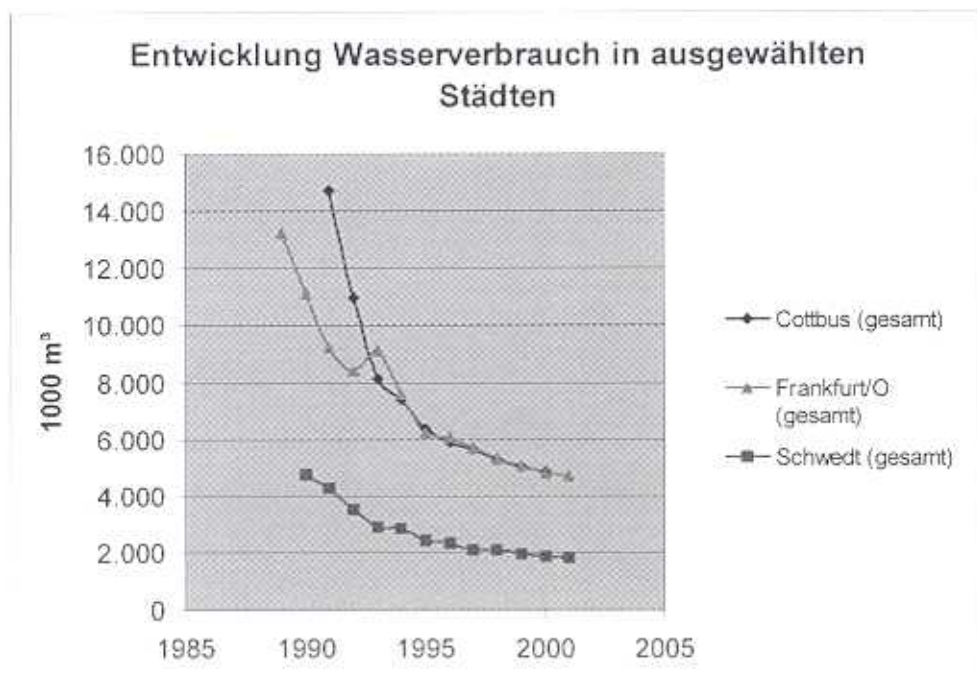
In § 59 wird u.a. das „Hinwirken auf eine rationelle Nutzung des Wassers“ als eine der Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung beschrieben.

BGW: Entlastung beim Problem des Mengenrückgangs!

Die im BGW vertretenen Unternehmen sind der Auffassung, dass in Brandenburg angesichts der eingetretenen demografischen Entwicklung der Zwang zum Wassersparen nicht **gesetzlich** weiter **verschärft** werden soll.

Untersuchungen der TU Cottbus im Auftrag des brandenburgischen Bauministeriums zeigen, dass die Wasserver- und Abwasserentsorgung vom Strukturwandel in den Kommunen zum Teil massiv betroffen ist.

Aufgrund des Bevölkerungsrückgangs und des Wassersparens sind insbesondere Unternehmen und Wohnungswirtschaft in den neuen Bundesländern zunehmend mit kostenintensivem Rückbau, Aufwertungsmaßnahmen, Zwischenlösungsmaßnahmen sowie technischen, rechtlichen und steuerrechtlichen Fragen konfrontiert.



Der Wasserverbrauch der Haushalte hat sich auch in vielen Bereichen in Brandenburg durch die demografische Entwicklung massiv reduziert. Die im BGW vertretenen Wasserversorger unterstützen generell den sorgsamsten Umgang mit der Ressource Wasser, wir halten es jedoch nicht mehr für erforderlich, den sparsamen Umgang mit Wasser gesetzlich vorzuschreiben. Im Sinne der Deregulierung sollte § 59 Abs. 1 gestrichen werden.

zu § 62: Anzeigepflicht und Selbstüberwachung

In § 62 Abs. 2 war bisher geregelt, dass der Betreiber seine Anlagen und das zu nutzende Wasservorkommen zu überwachen, Gefahren unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen und auf eine Begrenzung des Schadens hinzuwirken hat. Diese Regelung soll nun ersatzlos gestrichen werden, weil die Anzeigepflichten sich nun bereits aus der Trinkwasserverordnung ergeben und somit eine Doppelregelung vermieden werden soll.

BGW: Beibehaltung der Meldepflicht gegenüber der Wasserbehörde

In der Trinkwasserverordnung wird die Anzeigepflicht lediglich gegenüber der Gesundheitsbehörde geregelt. In § 62 Abs. 2 wird jedoch eine Mitteilungspflicht gegenüber der zuständigen Wasserbehörde gefordert. Diese Regelung sollte unbedingt erhalten bleiben, um etwaigen Abstimmungsprozessen zwischen den Gesundheits- und Wasserbehörden bei diesen äußerst wichtigen Meldungen vorzugreifen und den Entscheidungsprozess wesentlich zu beschleunigen. Obwohl wir Neuregelungen zur Vereinfachung und Entbürokratisierung grundsätzlich begrüßen, halten wir in diesem Fall die Meldung gegenüber der Wasserbehörde für dringend erforderlich. Auch der Hinweis auf die Überwachungspflicht ist an dieser Stelle weiterhin sinnvoll, weil die Regelungen zu den Rohwasseruntersuchungen und Vorfeldmessstellen ebenfalls in § 62 erhalten bleiben. § 62 Abs. 2 darf aus diesen Gründen nicht entfallen.

zu § 64: Begriffsbestimmungen

Im brandenburgischen Wassergesetz ist in § 64 Abs. 2 Ziff. 3 bereits vorgesehen, dass Niederschlagswasser von Dachflächen versickert werden kann.

BGW: Kostenminimierung durch Erweiterung der Definition von Niederschlagswasser!

Die BGW-Landesgruppe fordert zur Kostenentlastung, nicht nur das Niederschlagswasser von Dachflächen, sondern auch von „anderen“ versiegelten Flächen und Wirtschaftswegen einzubeziehen, sofern keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gegeben ist und zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich werden.

Erfahrungen zeigen, dass eine zusätzliche Behandlung des Niederschlagswassers, z.B. von Hofflächen und Wirtschaftswegen (Gehwege, Zufahrten, gering befahrende Wege), nicht oder nur in Einzelfällen erforderlich ist. Die zusätzliche Versickerung von Niederschlagswasser dieser Flächen könnte zur Grundwasserneubildung und zur Kostenminimierung beitragen.

Hierzu schlagen wir vor, § 64 Abs. 2 Ziff. 3 wie folgt zu ergänzen:

*„für Niederschlagswasser von Dachflächen, **Hofflächen und Wirtschaftswegen (Gehwege, Zufahrten, gering befahrene Wege)**, welches ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.*

zu § 71 Abs. 1 Satz 2: Genehmigung und Anzeige von Abwasseranlagen

In § 71 Abs. 1 ist die nochmalige Genehmigung für bereits bestehende Kanalisationen vorgesehen.

BGW: Streichung der Überregulierung bei der Genehmigung von Abwasseranlagen!

Eine nochmalige Genehmigung des Ist-Zustandes für bestehende Anlagen erscheint aus Sicht der BGW-Landesgruppe nicht erforderlich, da die existie-

renden Abwasseranlagen in jedem Fall nach den verpflichtend geltenden Normen betrieben und kontrolliert werden müssen.

Aus dem Vergleich der Landeswassergesetze ist zu erkennen, dass das Land Brandenburg hinsichtlich dieser Forderungen einen Sonderweg geht.

Die in § 71 Abs. 1 geregelte Genehmigung auch für bestehende Kanalisationsnetze ist weitgehend realitätsfremd. Die dazu in der Verwaltungsvorschrift (Runderlass des MLUR vom 20.10.1995) unter Pkt. 5.2.2 beschriebenen Antragsunterlagen für bestehende Kanalnetze sind mehrheitlich nicht vollständig beizubringen, da die Netze zum Teil noch aus der Zeit vor 1900 stammen. Zwei Weltkriege haben eine Vielzahl von Dokumenten vernichtet. Es ist davon auszugehen, dass zu dem Zeitpunkt der Errichtung der Kanalisationsnetze entsprechende Genehmigungen vorlagen.

Die BGW-Landesgruppe fordert daher nachdrücklich, auf diese Art der Überregulierung bei der Genehmigung von Abwasseranlagen und -netzen zu verzichten und in § 71 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 zu streichen. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls die Streichung des Punktes 5.2.2 des Runderlasses des MLUR (Verwaltungsvorschrift über die Durchführung von Genehmigungen für Kanalisationsnetze vom 20.10.1995) zu streichen.

zu § 104: Erheben, Speichern und Übermitteln von Daten,...

In § 104 wird die Erhebung von Daten durch die Wasserbehörden und das Landesumweltamt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz geregelt.

BGW: Vermeidung der Doppelerhebung von Daten!

Die relevanten Daten über Wasserentnahmen oder Abwassereinleitungen liegen den Behörden aufgrund der Auflagen aus den Bewilligungen vor.

Die BGW-Landesgruppe fordert zur Vermeidung der Doppelerhebung von Daten, dass die in § 104 Abs. 1 Satz 1 genannten Behörden von einer zusätzlichen Datenerhebung absehen sollen, wenn die geforderten Informationen bereits bei anderen Behörden des Landes vorliegen.

In § 104 Abs. 1 sollten daher folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt werden:
„Bei Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ist dieses Recht auf bei diesen vorhandene Informationen beschränkt. Die in Satz 1 genannten Behörden sollten von einer zusätzlichen Erhebung absehen, wenn die geforderten Informationen bereits bei anderen Behörden des Landes vorliegen.“

zu § 128: Schriftform

Im Referentenentwurf ist beabsichtigt, das Schriftformerfordernis für Entscheidungen der Wasserbehörden grundsätzlich aufzuheben.

BGW: Erhaltung der Rechtssicherheit!

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz sollten die Entscheidungen der Wasserbehörden auch weiterhin schriftlich fixiert werden. Nur so kann ggf. auch Dokumentationspflichten gegenüber Dritten genügt werden.

zu § 131: Vertreterbestellung

Im Referentenentwurf soll die Vertreterbestellung von Amts wegen künftig wegfallen.

BGW: Vertreterbestellung beibehalten und erweitern!

Die Vertreterbestellung von Amts wegen ist uneingeschränkt zu begrüßen und leistet einen erheblichen Beitrag zur Lösung praktischer Probleme bei der Durchsetzung von Zwangsrechten. Sie sollte der Vollständigkeit halber nicht nur gegenüber Miteigentümern oder einer anderen Mehrzahl von Grundstückseigentümern Anwendung finden, sondern auch dann, wenn nur ein Eigentümer des betroffenen Grundstückes existiert. Die Bestimmung sollte also lauten:

*„Ein Vertreter kann von Amts wegen bestellt werden für **Eigentümer**, Miteigentümer oder gemeinschaftliche Eigentümer von Grundstücken, ...“.*